

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der frühzeitigen Beteiligung werden Sie als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange von einem anstehenden Planverfahren frühzeitig unterrichtet und es wird Ihnen die erstmalige Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Zuge des Planverfahrens muss eine Umweltprüfung durchgeführt werden (§ 2 Abs. 3 BauGB). Sie werden daher gebeten, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung entsprechende Aussagen zu treffen. Weitere Gelegenheit zur Äußerung über die Planung erhalten Sie, sobald der Planentwurf ausgearbeitet ist (§ 4 Abs. 2 BauG).

1. Beabsichtigte Planung

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt!

Gemeinde / ~~Märkte~~ / ~~Städte~~:

Thalmassing

1.1 Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

1.2 Bebauungsplan

6. Deckblattänderung

Bezeichnung des Gebietes

als vorhabenbezogener Bebauungsplan

mit Grünordnungsplan

1.3 Sonstige Satzung:

1.4 Frist für die Äußerung:

2. Äußerung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle der Behörde bzw. des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, Tel.-Nr. und ggf. E-mail-Adresse)

2.1 keine Äußerung

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Fachliche Einwendungen, Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zum Inhalt der Planung, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

2.5 Äußerungen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung